



## **Gemeindliche Volksabstimmung an der Urne vom 22. Juni 2014**

Am Sonntag, 22. Juni 2014 (inkl. den gesetzlichen Vortagen), findet eine gemeindliche Volksabstimmung statt:

### **A. Vorlagen**

1. Hallenbad im Ägerital in Oberägeri (Grundsatz)
2. Genehmigung der Beteiligung an der Ägeribad AG sowie der notwendigen Verträge für den Bau und den Betrieb des Ägeribades
3. Bewilligung des Kredits für Sanierung des Strandbades Oberägeri.

### **B. Zustellung des Stimmmaterials**

Im Verlauf der viertletzten Woche vor dem Abstimmungssonntag wird die Abstimmungsvorlage in Form einer Botschaft an alle Haushaltungen verschickt. Mit separater Post erhalten Sie das Stimmmaterial. Dieses besteht aus:

- dem Zustellkuvert (das zugleich als Rücksendekuvert dient);
- dem Stimmrechtsausweis;
- dem Stimmzettelbogen und
- dem Stimmzettelkuvert

Wer das Stimmmaterial oder Teile davon nicht erhalten hat oder vermisst, kann dies bis spätestens Freitagabend, 20. Juni 2014, 17.00 Uhr, der Gemeindekanzlei melden. Die Gemeindekanzlei ersetzt hierauf das fehlende Material. Ersatzweise abgegebene Stimmrechtsausweise sind als Doppel zu bezeichnen und im Stimmregister vorzumerken. Sie berechtigen zur *brieflichen Stimmabgabe* oder zur *Stimmabgabe an der Haupturne*. In gleicher Weise kann das *Urnenbüro der Haupturne* einer stimmberechtigten Person das Material auch noch am Sonntag abgeben, wenn diese glaubhaft macht, dass sie sich aus entschuldigen Gründen nicht rechtzeitig an die Gemeindekanzlei wenden konnte.

### **C. Stimmabgabe**

#### **1. Persönliche Stimmabgabe an der Urne**

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich in einem Abstimmungslokal ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an der Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Stimmlokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Stimmzettel zu Hause *handschriftlich* auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Stimmzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Stimmlokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Stimmzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Stimmzettel in die Urne zu werfen.

## 2. Briefliche Stimmabgabe

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials zulässig.

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Stimmzettel von der stimmberechtigten Person *handschriftlich auszufüllen* (nur so gültig). Die handschriftlich ausgefüllten Stimmzettel sind in das *Stimmzettelkuvert* zu legen. Das Stimmzettelkuvert ist zu verschliessen (zukleben; nur so gültig) und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das *verschlossene* Stimmzettelkuvert mit dem *unterschiedenen* Stimmrechtsausweis in das *amtliche Rücksendekuvert* (Zustellkuvert) zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert ist zu *verschliessen*.

Das *verschlossene* Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

## 3. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.

## D. Stimmrecht; Stimmregister

Stimmberechtigt sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht. Das Stimmregister liegt bei der Gemeindekanzlei für die Stimmberechtigten zur Einsicht auf.

## E. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).